

**Studienordnung
für die Studiengänge
Lehramt an Mittelschulen¹ und Höheres Lehramt an Gymnasien
vom 13.09.2018²**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Fächerkanon

Anlage 2: Modulbeschreibungen Fach Musik Lehramt an Oberschulen

Anlage 3: Modulbeschreibungen Fach Musik Lehramt an Gymnasien

Anlage 4: Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien Lehramt an Oberschulen

Anlage 5: Modulbeschreibungen der Ergänzungsstudien Lehramt an Gymnasien

Anlage 6: Modulbeschreibungen Bildungswissenschaften Lehramt an Oberschulen

Anlage 7: Modulbeschreibungen Bildungswissenschaften Lehramt an Gymnasien

Anlage 8: Empfohlener Studienablaufplan Lehramt an Oberschulen (Gesamtablauf und Fach Musik)

Anlage 9: Empfohlener Studienablaufplan Lehramt an Gymnasien (Gesamtablauf und Fach Musik)

¹ Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen zum 1. August 2017 lautet die Bezeichnung der Schulart Oberschule.

² Inkl. Änderungssatzung (siehe Seite 8)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf der Studiengänge Lehramt an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden im Verbund mit der Technischen Universität Dresden. Im Einzelnen sind dies:

- a) Lehramt an Oberschulen
- b) Lehramt an Gymnasien.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb künstlerischer, fachwissenschaftlicher und pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Musik sowie in einem weiteren Schulfach sowie in den Bildungswissenschaften.

(2) Der Studierende erwirbt weiterführende Kompetenzen, die notwendig sind, um im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens (Lehrerberuf) tätig zu sein. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt und kann auch Grundlage sein für eine Promotion.

(3) Der Studierende besitzt fachliche Kenntnisse, musikalische Fertigkeiten und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, um in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens, tätig sein zu können. Die Studierenden wissen um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügen über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht anzuwenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 17 SächsHSFG ist der Nachweis einer musikalischen Eignung für den Studiengang, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Lehr- und Lernformen

Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber angebotenen Modulen werden die Lehrinhalte durch die folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt, gefestigt und vertieft:

1. Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht sowie der Unterricht in Zweiergruppen ermöglichen den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.
2. Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.

3. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
4. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
6. Schulpraktische Übungen sind berufspraktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden.
7. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 5

Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) Im Studiengang Lehramt an Oberschulen: 9 Semester
- b) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien: 10 Semester.

Die Regelstudienzeit umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium sowie sämtliche Modulprüfungen und die Staatsexamensprüfung.

(2) Das Studium umfasst neben dem Studium im Fach Musik das Studium in einem weiteren Fach entsprechend Anlage 1, in den Bildungswissenschaften sowie im Ergänzungsbereich. Studien- und Prüfungsleistungen des jeweils studierten weiteren Fachs sind an der TU Dresden nach der jeweils geltenden Studienordnung der TU Dresden zu erbringen. Studienangebote im weiteren Fach und in den Bildungswissenschaften werden von der Technischen Universität Dresden bereitgestellt. Studienangebote im Ergänzungsbereich werden sowohl von der HfM Dresden als auch von der Technischen Universität Dresden bereitgestellt.

(3) Die Gesamtsumme der im Studium des Faches Musik einschließlich der Sprecherziehung, der Fachdidaktik und der Schulpraktischen Studien erworbenen Leistungspunkte (Credits) beträgt:

- a) im Studiengang Lehramt an Oberschulen: 101 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- b) im Studiengang Lehramt an Gymnasien: 116 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Die Gesamtsumme der im Studium des weiteren Fachs einschließlich der Fachdidaktik und der Schulpraktischen Studien erworbenen Leistungspunkte (Credits) beträgt:

- a) im Studiengang Lehramt an Oberschulen 89 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- b) im Studiengang Lehramt an Gymnasien 104 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Die Gesamtsumme der im Studium der Bildungswissenschaften einschließlich zugeordneter Schulpraktischer Studien erworbenen Leistungspunkte (Credits) beträgt:

- a) im Studiengang Lehramt an Oberschulen 42 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- b) im Studiengang Lehramt an Gymnasien 42 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Die Gesamtsumme der in den Ergänzungsstudien erworbenen Leistungspunkte (Credits) beträgt:

- a) im Studiengang Lehramt an Oberschulen 8 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- b) im Studiengang Lehramt an Gymnasien 8 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Fach Musik umfasst ein Studium der musikalisch-künstlerischen Praxis sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. Die Fachdidaktik im Umfang von 15 Leistungspunkten (Credits) ist:

- a) im Studiengang Lehramt an Oberschulen den Modulen „Musikdidaktik und Schulpraxis 1“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 2“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 3“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 4“ sowie den beiden Wahlpflichtmodulen Methodik zugeordnet.
- b) im Studiengang Lehramt an Gymnasien den Modulen „Musikdidaktik und Schulpraxis 1“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 2“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 3“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 4“ sowie dem Wahlpflichtmodul Methodik zugeordnet.

Zusätzlich umfasst das Studium des Fachs Musik Sprecherziehung im Umfang von 2 Leistungspunkten (Credits), die den Modulen „Musikdidaktik und Schulpraxis 1“ sowie „Künstlerische Praxis 2“ zugeordnet ist.

(5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang nach § 7 Abs. 2 LAPO I, die dem bildungswissenschaftlichen Bereich und den Fachdidaktiken der studierten Fächer zugeordnet sind. Sie werden in Form der Schulpraktika semesterbegleitend oder als Blockpraktikum absolviert. Der Schwerpunkt eines semesterbegleitenden Praktikums (Grundpraktikum) sowie eines Blockpraktikums (Blockpraktikum A) liegt im bildungswissenschaftlichen Bereich. Die weiteren Blockpraktika und semesterbegleitenden Praktika sind den Fachdidaktiken der jeweils studierten Fächer zugeordnet.

(6) Im Fach Musik werden die schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 2 LAPO I im Umfang von neun Leistungspunkten (Credits) in folgenden Modulen absolviert:

- a) Im Studiengang Lehramt an Oberschulen als semesterbegleitendes Praktikum, das dem Modul „Musikdidaktik und Schulpraxis 3 (Oberschule)“ zugeordnet ist sowie als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das dem Modul „Musikdidaktik und Schulpraxis 4 (Oberschule)“ zugeordnet ist.
- b) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien als semesterbegleitendes Praktikum, das dem Modul „Musikdidaktik und Schulpraxis 2“ zugeordnet ist sowie als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit, das dem Modul „Musikdidaktik und Schulpraxis 4 (Gymnasium)“ zugeordnet ist.

(7) Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die empfohlene Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlagen 8 und 9) zu entnehmen.

(8) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Fachs Musik, der

Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien sind den Modulbeschreibungen (Anlagen 2-7) zu entnehmen.

(9) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Inhalte und Qualifikationsziele auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden.

(10) Ein grundständiges Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Fach Musik umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung in den Fächern Gesang, Klavier, Ensemble und Ensembleleitung sowie ggf. in weiteren Fächern. Ein Instrument aus dem Lehrangebot der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Gesang oder das Fach Komposition/Musiktheorie wird als künstlerischer Schwerpunkt studiert. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst einen Überblick über die Musikgeschichte sowie die Einführung in Methoden und Arbeitsfelder der Musikwissenschaft. Weiter sind Grundlagen der Musiktheorie sowie der Gehörbildung Inhalte des Studiums. Die Fächer Schulpraktisches Klavierspiel, Sprecherziehung, Rhythmik/EMP, Instrumentalpraktische Kurse und Physioprophyllaxe orientieren sich als künstlerisch-praktische Lehrangebote an den Anforderungen der Berufspraxis. Fachdidaktische Ausbildungsanteile unterstützen die Berufsbezogenheit des Studienangebots, indem sie Lehrangebote aus dem wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Bereich integrieren und Schnittstellen zu den Anforderungen des Lehrerberufs herstellen.

(2) Das Studium beinhaltet in den Bildungswissenschaften erziehungswissenschaftliche Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Schule als Handlungsfeld, bezogen auf die Bedingungen und Anforderungen der Schulart Gymnasium bzw. Oberschule – beides in Verbindung mit praktischen Anteilen zur ersten Orientierung im Berufsfeld und dessen Erkundung. Weiter sind Grundlagen der Allgemeinen Didaktik, der Methoden des Unterrichts, der Lehrerprofessionalität sowie die Entwicklung von Schule und Unterricht Gegenstand des Studiums. In den Handlungsfeldern der Erziehungswissenschaft kommen die theoretisch erworbenen Erkenntnisse zum Tragen. Hinzu kommen Aspekte der Psychologie des Lehrens und Lernens und der Entwicklungspsychologie einschließlich ihrer Anwendungsfelder.

(3) Die Ergänzungsstudien umfassen nach Wahl des Studierenden Inhalte aus dem Fach Musik bzw. einem oder mehreren der folgenden Gebiete: Fremdsprachen, Service Learning, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationstechniken, Projektmanagement, Nutzung von Computer und Medien in der Schule, Bildungswissenschaften, ausgewählte, einführende Themen in die Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaften sowie weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen der studierten Fächer.

§ 7

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Musik sowie für die Ergänzungsstudien obliegt dem Studiendekan der Fachrichtung Lehramt Musik der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber

Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Die studienbegleitende fachliche Beratung für den bildungswissenschaftlichen Bereich obliegt der Studienberatung der daran beteiligten Struktureinheiten der TU Dresden. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Bereiche des Studiengangs betreffen.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen der vorgesehenen Leistungsnachweise (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Musik, der Bildungswissenschaften und der Ergänzungsstudien im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“; „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Für Module des Faches Musik kann die Änderung des Modulverantwortlichen durch den zuständigen Dekan genehmigt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat II die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag des für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienordnung und den Studienablauf laut Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz zuständigen Gremiums. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Die Studienordnung gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2018/19 neu in die Studiengänge Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien immatrikuliert werden. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulüblich bekannt gegeben.

(3) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 19.06.2018, der Fakultät II vom 18.06.2018 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 25.06.2018, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 28.06.2018 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, den 13.09.2018

Rebekka Frömling
Amtierende Rektorin
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien vom 13.09.2018

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019 S. 55) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungsatzung.

§ 1 Bezeichnung Studiengang

Die Bezeichnung der Studiengänge „Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien“ wird geändert in „Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien“. Diese Änderung gilt für die gesamte Studienordnung.

§ 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 26.11.2019 in Kraft und wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber veröffentlicht. Sie gilt für alle in den oben genannten Studiengängen immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Satzung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.10.2019, der Fakultät II vom 07.10.2019 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 22.10.2019, zu denen das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 02.10.2019 sein Benehmen erteilt hat.

Dresden, den 26.11.2019

KS Axel Köhler

Rektor

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden